



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Papier Karl GmbH & Co. KG

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern sind diese nur insoweit anzuwenden, als sie nicht in Widerspruch zu zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen stehen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von PAPIER-KARL ausdrücklich schriftlich und gesondert zugestimmt.
3. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.  
Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind Unternehmer.

## § 2 Vertragsschluss

1. Angebote von PAPIER-KARL sind freibleibend.  
Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
3. PAPIER-KARL ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang bei PAPIER-KARL anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.  
PAPIER-KARL ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.
4. Ist der Kunde Unternehmer, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung von PAPIER-KARL maßgeblich, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. Dies gilt insbesondere für (fern-) mündliche Bestellungen und Vereinbarungen.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu liefern.



Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch PAPIER-KARL zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird von PAPIER-KARL über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

6. Bei vereinbartem Palettentausch hat dies jeweils im Zuge der Warenanlieferung zu erfolgen. Für nicht zurückgegebene Paletten hat der Kunde Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines Abzugs Alt für Neu in Höhe von 30 % nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
7. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie gesondert schriftlich vereinbart wurden.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Unternehmern behält PAPIER-KARL sich das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, PAPIER-KARL einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.  
Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. PAPIER-KARL ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3. und 4. dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt PAPIER-KARL bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. PAPIER-KARL nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. PAPIERKARL behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für PAPIER-KARL. Erfolgt eine Verarbeitung mit PAPIER-KARL nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt PAPIER-KARL an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von PAPIER-KARL gelieferten Ware zu den sonst verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen PAPIER-KARL nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.



## § 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen

1. Als Preis für Produkte gilt der von PAPIER-KARL in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Dieser ist grundsätzlich bindend. Allerdings kann PAPIER-KARL die Preise jedoch durch eine schriftliche Mitteilung, aufgrund von Änderungen der Zollabgaben, Steuern, Verkäuferpreise, Wechselkursschwankungen, Währungsbestimmungen, Materialpreiserhöhungen, Formatänderungen und sonstigen Faktoren, die nicht im Einflussbereich von PAPIER-KARL liegen, bis zum Zeitpunkt der Lieferung, aber bevor die Produkte dem Kunden zugänglich gemacht werden, ändern. Die einzige Gegenmaßnahme die dem Kunden im Falle von Preiserhöhungen zur Verfügung steht ist, den Auftrag innerhalb von 72 Stunden zu stornieren.
2. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Mengen in einem Posten. Für den Abruf von Teillieferungen muss eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegen (z.B. Rahmenvereinbarung).
3. Die sich aus der jeweilig gültigen Preisliste von PAPIER-KARL ergebenden Preise verstehen sich grundsätzlich Frei Haus. Andere Liefervereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Für den Fall, dass der Kunde eine Versandart wünscht, durch die höhere Kosten entstehen, so sind diese vom Kunden zu tragen. . Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen und Abwicklungspauschale werden dem Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Muster, Entwürfe, Andrucke etc. werden in jedem Fall gesondert berechnet.  
Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle dadurch bedingten zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
4. Der Kaufpreis ist mit Rechnungsstellung fällig und ist an die in Rechnung aufgeführte Zahlstelle zu leisten. Vereinbarte Preisnachlässe oder Preissenkungen sind nur dann gültig, wenn die Zahlung spätestens fünf Tage nach Fälligkeitsdatum erfolgt.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung keine anderweitige Regelung ergibt, wird dem Kunden bei Zahlung innerhalb von acht Tagen Skonto in Höhe von 2% gewährt, jedoch nicht auf Nebenkosten und auf Rechnungsbeträge unter 250,-€. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware spätestens nach 30 Tagen nach Rechnungsdatum den Nettokaufpreis zu zahlen.
6. Rechnungen über Werkzeugkosten (Stanzformen, Klischees, etc.) sind innerhalb von 30 Tagen netto und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
7. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. PAPIER-KARL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich PAPIER-KARL vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Zusätzlich ist PAPIER-KARL berechtigt, weitere Bestellungen des Kunden nur gegen Vorauszahlung anzunehmen, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen und den kompletten noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen.



8. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch PAPIER-KARL schriftlich anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. PAPIER-KARL ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht fristgerecht erbringt. In diesem Fall kann PAPIER-KARL verlangen, dass bereits gelieferte Waren zurückzusenden sind und Ersatz für die eingetretene Wertminderung durch den Kunden zu leisten ist. Ebenfalls hat der Kunde PAPIER-KARL alle getätigten Aufwendungen zu erstatten, die für die Durchführung des Vertrages notwendig waren. Hinsichtlich der noch nicht gelieferten Waren ist PAPIER-KARL berechtigt, die fertigen oder angearbeiteten Teile dem Kunden gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises zu liefern.

## **§ 5 Liefertermin – Lieferverzug**

1. Liefertermine und Fristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn nicht PAPIER-KARL eine schriftliche Zusage ausdrücklich und verbindlich abgeben hat. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages durch den Kunden, sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen (Genehmigung der Probemuster bzw. Probedrucke, etc.) des Kunden, verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Bestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
2. Sind keine Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart, erfolgt die Lieferung in angemessener Frist. Als angemessene Frist ist jedenfalls der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und jenem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Kunden liegt.
3. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren.
4. Bei Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen an PAPIER-KARL durch höhere Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb von PAPIER-KARL oder bei den Vorlieferanten von PAPIER-KARL. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen des § 11 (Haftungsbeschränkung) ausgeschlossen.
5. Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, alleine oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von PAPIER-KARL nicht zu



vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde in Verzug der Annahme ist. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind nach Maßgabe der Regelung des § 8 (Haftungsausschluss) ausgeschlossen.

6. Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb von 3 Monaten abgenommen werden, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung (z.B. Rahmenvertrag) getroffen wurde. Andernfalls ist PAPIER-KARL berechtigt, nach Ablauf dieser Frist noch nicht abgenommene Waren zuzüglich angemessener Lagerspesen in Rechnung zu stellen.
7. Befindet sich der Kunde hinsichtlich der Abnahme der Ware in Verzug, kann PAPIER-KARL die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. An der Fälligkeit des Kaufpreises ändert sich hierdurch nichts.
8. Zeiten, in denen der Kunden Andrucke, Fertigmuster, Klischees, etc. überprüft, werden jedenfalls nicht in Lieferfristen eingerechnet.

## § 6 Produktmerkmale

1. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gilt bei allen Wellpappverpackungen die Innendimension in Millimetern (in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe).
2. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.
3. In Abhängigkeit vom Fertigungsverfahren und Produktionsstandort gelten unterschiedliche Toleranzen, diese sind beim Verkäufer erhältlich. Produktionsbeding können, wie branchenüblich, jedoch nur 95 % der gesamten Liefermenge innerhalb der Toleranz garantiert werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Muster nicht unter Serienbedingungen hergestellt werden, somit können davon keine Toleranzen abgeleitet werden.
5. Für geringfügige Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 8 % kann PAPIER-KARL nicht in Anspruch genommen werden.
6. Abweichungen, die auf durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflage zurückzuführen sind, können vom Käufer nicht beanstandet werden.
7. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es dabei nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete, Folien und Maschinen an. Maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.
8. Unter Gewährleistung aller vereinbarten Merkmale (Druckbild, Festigkeitswerte,...) des Produkts behält sich PAPIER-KARL papier- und folientechnische Änderungen vor (alternative Hersteller,...).



## § 7 Mengenabweichungen

1. PAPIER-KARL behält sich Abweichungen in Form von Mehr- oder Mindermengen bis zu 15 % werden ausdrücklich vorbehalten.
2. Geringfügige Zählfehler und/oder Sortiermängel begründen keine Ansprüche des Kunden.

## § 8 Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Für Lieferungen gelten die INCOTERM's in der jeweils aktuellen Ausgabe.

## § 9 Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, leistet PAPIER-KARL für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehlt, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Unternehmer müssen PAPIER-KARL offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.  
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn PAPIER-KARL die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
5. Für den Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3. dieser Bestimmungen).



6. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anweisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Abweichungen, welche durch die drucktechnisch bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage auftreten, können nicht beanstandet werden. In allen Druckverfahren gelten bei farbigen Reproduktionen geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Güte-, Stärke- oder Äußerlichkeitsabweichungen sowie Größenabweichungen der Waren bis zu 5%. Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach Einzelexemplaren beurteilt werden. Maßgeblich ist vielmehr der Durchschnitt der gesamten Lieferung. Korrekturabzüge sind Handabzüge, die nicht maßgebend für das Papier und den Reindruck sind. Sie sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und PAPIER-KARL für druckreif zurückzugeben.
7. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist PAPIER-KARL lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch PAPIER-KARL nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Bar-Code

1. PAPIER-KARL gewährt den ordnungsgemäßen Aufdruck der Bar-Codes in handelsüblicher Qualität entsprechend dem Stand der Technik. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung kann von PAPIER-KARL nicht übernommen werden.
2. PAPIER-KARL haftet nicht für die Lesbarkeit der Bar-Codes bei entsprechenden Vorgaben des Käufers (z.B. verkleinerte Ruhezone, Farbauswahl, Vergrößerungsfaktor,...)
3. Weitgehende Aussagen über Leseergebnisse insbesondere an den Kassen des Handels können mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht abgegeben werden.
4. Eine Gewährleistung der Güteklasse A und B nach CEN kann aufgrund des Druckverfahrens nicht übernommen werden.
5. Für den Aufdruck auf Wellpappe von RAN 8 bzw. EAN 13 Code sind ausschließlich Größen ab SC8 geeignet. Für andere Bar-Code-Typen kann keine pauschale Aussage getätigt werden, da die Lesbarkeit in Zusammenhang mit der Codierung steht.



## § 11 Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von PAPIER-KARL auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.  
Gegenüber Unternehmern haftet PAPIER-KARL bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen kein Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.  
Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn PAPIER-KARL Arglist vorgeworfen wird.

## § 12 Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn die daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht in deren Sphäre liegen. Streik (sowohl Arbeitsstreik als auch politischer Streik) und Arbeitskampf sind aber als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen.
2. Der durch höhere Gewalt behinderte Kunde kann sich nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er PAPIER-KARL unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine schriftliche Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übermittelt.
3. Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung und Minderung der Auswirkungen und absehbaren Schäden zur unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Widrigenfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.
4. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
5. Wenn ein Umstand höherer Gewalt, der den Kunden behindert, länger als acht Wochen andauert, ist PAPIER-KARL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
6. Bereits erzeugte Waren können bei Unmöglichkeit der Absendung oder Nichtlieferung wegen Zahlungsverzuges auf Rechnung und Gefahr des Käufers eingelagert werden. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt.





## § 13 Klischee und Stanzwerkzeug

1. Ein Eigentumsübergang an Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln (Skizzen, Werkzeuge, Schablonen, Klischees, Stanzplatten, usw.) im Rahmen des Auftragsverhältnisses findet nicht statt, unabhängig, von wem diese zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, es wurde anderes schriftlich vereinbart. Die anteilige Verrechnung von Hilfsmitteln und Werkzeugen dient insbesondere zur Abgeltung der Abnutzung, ändert aber nichts an den Eigentumsverhältnissen.
2. Für Folgeaufträge werden die Werkzeuge und Hilfsmittel unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, auf Risiko des Kunden durch PAPIER-KARL eingelagert. Nach Ablauf von 24 Monaten ab letztmaliger Verwendung der Werkzeuge und Hilfsmittel steht es PAPIER-KARL frei, diese, ohne dass es einer Verständigung des Kunden bedarf, der Vernichtung zuzuführen. Frühestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Werkzeuge und Hilfsmittel nach mindestens 14-tägiger Vorankündigung abzuholen. Die Ausfolgung von Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln innerhalb obiger Frist beruht auf einer freiwilligen Verpflichtung seitens PAPIER-KARL und ist jederzeit widerrufbar. Ein Rechtsanspruch lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.

## § 14 Verschlechterung der Vermögenslage

1. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden so bekannt oder gerät der Kunde mit der Zahlung einer der Rechnungen von PAPIER-KARL in Verzug, so steht PAPIER-KARL das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
2. Werden die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt, hat PAPIER-KARL unbeschadet seiner sonstigen Rechte auch das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.
3. PAPIER-KARL ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

## § 15 Geheimhaltung und Schutzbestimmungen

1. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Entwürfe, Andrucke etc. dürfen weder nachgearbeitet, vervielfältigt, noch Dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Druck- und Prägeplatten, Lithographien, Werkzeuge und Schnitte bleiben Eigentum von PAPIER-KARL, selbst wenn ihre Anfertigung besonders in Rechnung gestellt wurde. Ihre Herausgabe kann vom Kunden nicht verlangt werden, selbst wenn sie von ihm vollständig bezahlt wurden. Werden sie länger als ein Jahr nicht benutzt, so erlischt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung auf Seiten von PAPIER-KARL. Der Kunde hat in jedem Falle dafür einzustehen, dass die nach seinen



- Angaben hergestellten Muster, Entwürfe sowie ausgeführten Lieferungen keine Urheber-, Warenzeichen- oder sonstige Rechte Dritter Personen verletzen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit PAPIER-KARL bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
  3. Der Kunde darf nur mit vorheriger Zustimmung von PAPIER-KARL mit seiner Geschäftsverbindung zu PAPIER-KARL werben.

## § 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von PAPIER-KARL in München. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Als Erfüllungsort wird der Sitz von PAPIER-KARL vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Wörth, den 7. Dezember 2015